

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1970

Nummer 89

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
202	31. 8. 1970	Dreizehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	692
764	1. 9. 1970	Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (Sparkassenverordnung – SpkVO –)	692
7831	5. 9. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege	697

202

**Dreizehnte Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz
über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 31. August 1970

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 und des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 23. April/9. Mai 1969 (GV. NW. S. 928) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Rödinghausen, Kreis Herford, und Düingdorf, Kreis Melle, Land Niedersachsen, über die Abwasserbeseitigung ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. August 1970

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— GV. NW. 1970 S. 692.

764

**Verordnung
über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen
(Sparkassenverordnung — SpkVO —)**

Vom 1. September 1970

Auf Grund von § 48 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1970 (GV. NW. S. 604) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Abschnitt I

Zuständigkeiten des Kreditausschusses und
des Vorstandes im Kreditgeschäft

§ 1

Kreditausschuß

- (1) Der Kreditausschuß ist für die Entscheidung folgender vom Vorstand vorzubereitender Kreditanträge zuständig:
 1. Genossenschaftskredite nach § 23 und Körperschaftskredite nach § 25, ausgenommen Kredite, die auf Grund staatlicher Förderungsmaßnahmen zweckgebunden sind;
 2. Realkredite nach § 20, soweit der Kredit im Einzelfall 1,5 v. T. der gesamten Einlagen übersteigt, aber nicht für Kredite bis zu DM 20 000,—;
 3. Personalkredite nach § 21 Nr. 1 Buchstaben a und c, 2, 3 Buchstabe a, 4, 5 und nach § 22, soweit der Kredit im Einzelfall 1,5 v. T. oder der nicht gesicherte Teil des Kredites im Einzelfall 0,5 v. T. der gesamten Einlagen übersteigt, aber nicht für Kredite bis zu DM 20 000,—.
- (2) Innerhalb der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Grenzen kann die Zuständigkeit durch den Verwaltungsrat beim Vorliegen besonderer Gründe in der Geschäftsanweisung abweichend geregelt werden.

- (3) Der Kreditausschuß beschließt ferner über Kreditanträge, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 2

Vorstand

- (1) Der Vorstand entscheidet über alle Kreditanträge, für deren Entscheidung nicht der Kreditausschuß zuständig ist. Er kann in den Fällen, in denen der Kreditausschuß zuständig ist, vorübergehend Überziehungen von Konten oder Kreditüberschreitungen im Einzelfall bis zu 3 v. T. der gesamten Einlagen zulassen. In diesem Rahmen dürfen zur Vermeidung von Anträgen nach § 32 Buchstabe b auch die in §§ 22 Absatz 2 Satz 1 und 23 Absatz 2 Satz 1 genannten Höchstgrenzen bis zu 25 v. H. für die Dauer von höchstens drei Monaten überschritten werden. Diese Kredite sind, soweit sie in die Zuständigkeit des Kreditausschusses fallen, diesem in der nächsten Sitzung zur Prüfung und Beschlußfassung vorzulegen.
- (2) Der Vorstand kann seine Befugnisse zur Bewilligung von Krediten bis zu höchstens der Hälfte der sich aus Absatz 1 ergebenden Grenzen auf eines oder mehrere seiner Mitglieder und die Ausübung der Befugnisse eines einzelnen seiner Mitglieder teilweise auf geeignete Mitarbeiter übertragen. Insoweit sind Abweichungen von der einstimmigen Beschlußfassung nach § 21 Nr. 2, § 22 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Satz 1 zulässig. Entsprechendes gilt für die Übertragung von Befugnissen eines nur aus einer Person bestehenden Vorstandes.
- (3) Der Vorstand hat dem Kreditausschuß nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung Auskunft über die von ihm in eigener Zuständigkeit bewilligten oder abgelehnten Kredite zu erteilen.

Abschnitt II

Übertragung von Geschäftsführungs- und
Vertretungsbefugnissen; rechtsgeschäftliche Erklärungen

§ 3

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann im Rahmen der Geschäftsanweisung die Ausübung seiner Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf
 - a) einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder
 - b) einzelne Mitarbeiter oder
 - c) mehrere Mitarbeiter gemeinsam
 zur selbständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes regelt die Geschäftsverteilung.

§ 4

Vertretung

- (1) Der Vorstand kann im Rahmen der Geschäftsanweisung seine Vertretungsbefugnis in begrenztem Umfang auf
 - a) einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder
 - b) einzelne Mitarbeiter oder
 - c) mehrere Mitarbeiter zur gemeinschaftlichen Ausübung oder
 - d) Dritte für einzelne Angelegenheiten
 übertragen. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, so können Vollmachten nach Satz 1 Buchstabe d nur von zwei oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam erteilt werden.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Sparkasse bedürfen der Schriftform. Namen, Unterschriften sowie Art und Umfang der Befugnisse der Zeichnungsberechtigten sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte, die der Sicherung des Geschäftsbetriebs dienen und für die Sparkasse von nicht erheblicher Bedeutung sind.

§ 5

Zeichnung und Schriftform bei einfachen Geschäften

- (1) Bei Erklärungen gleichen Inhalts, die die Sparkasse gegenüber oder hinsichtlich einer Vielzahl von Kunden abgibt, genügt die im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.
- (2) Im Spar-, Depositen-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehns- und Wertpapierverkehr sowie bei Geschäften nach § 31 Nr. 2 sind
 - a) maschinenmäßig hergestellte Quittungen für die Sparkasse auch mit einem Kontrollstempel rechtsverbindlich, wenn die Sparkasse durch Aushang in den Kassenräumen auf die Rechtsverbindlichkeit solcher Quittungen hinweist;
 - b) Scheckkarten und ähnliche in großer Zahl abgegebene Garantieerklärungen, auf denen der Inhaber im Zeitpunkt der Ausgabe eingetragen ist, und maschinenmäßig hergestellte Rechnungsabschlüsse, Depotauszüge, Tagesauszüge, Zinsabrechnungen und sonstige abrechnungsähnliche Mitteilungen auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

Abschnitt III

Einlagen und andere Verbindlichkeiten

§ 6

Allgemeines

Als gesamte Einlagen im Sinne dieser Verordnung gilt die Summe der Verbindlichkeiten aus den Spareinlagen nach § 7, den anderen Einlagen nach § 14 und den Sparkassenbriefen nach § 16.

§ 7

Spareinlagen; Sparkassenbücher

- (1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens einer Deutschen Mark an. Spareinlagen sind Einlagen, die durch die Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparkassenbuches, als solche gekennzeichnet sind.
- (2) Auf Verlangen wird dem Sparer ein Abdruck der den Sparverkehr betreffenden Vorschriften dieser Verordnung ausgehändigt. Der Sparer ist der Sparkasse gegenüber zur sorgfältigen Aufbewahrung des Sparkassenbuches verpflichtet.

§ 8

Verzinsung; Verjährung

- (1) Der Zinssatz für Spareinlagen wird von der Sparkasse festgesetzt. Er ist durch Aushang in den Kassenräumen bekanntzugeben.
- (2) Für bestehende Spareinlagen tritt eine Änderung des Zinssatzes unabhängig von den Kündigungsfristen, sofern nichts anderes vorgeschrieben oder vereinbart ist, mit ihrer Bekanntmachung durch Aushang in den Kassenräumen in Kraft.
- (3) Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
- (4) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Schluß des Geschäftsjahres dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Geschäftsjahres ab verzinst.
- (5) Nur volle Deutsche-Mark-Beträge werden verzinst.
- (6) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf ein Sparkonto geleistet wurde, kann die Verzinsung der Spareinlage eingestellt werden. Nach weiteren fünf Jahren verjährt der Anspruch aus dem Guthaben, wenn das Sparkassenbuch nicht vorgelegt wurde. Vor Ablauf der Verjährungsfrist ist durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen darauf hinzuweisen, daß das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Die Fristen beginnen bei gesperrten Spareinlagen (§ 10) nicht vor dem Ablauf der Sperre.

§ 9

Kündigung; Rückzahlung

- (1) Die Sparkasse kann Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückerzahlen.
- (2) Die Sparkasse kann Spareinlagen schriftlich oder durch zweimalige Bekanntmachung kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die gekündigten Spareinlagen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben sind, verzinst die Sparkasse nach freiem Ermessen.
- (3) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einem jeden Vorleger des Sparkassenbuches Zahlung zu leisten.

§ 10

Sperrung von Spareinlagen

Die Sparkasse kann auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, die Spareinlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks auf dem Konto und im Sparkassenbuch sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach dem Inhalt dieses Vermerks auszahlen.

§ 11

Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen

- (1) Die Sparkasse nimmt Einzahlungen auf Sparkonten, die bei einer anderen Sparstelle der Sparkassenorganisation im Geltungsbereich des Grundgesetzes geführt werden, entgegen und leistet Auszahlungen zu Lasten solcher Sparkonten. Die Sparkasse erkennt ferner Ein- und Auszahlungen an, die hinsichtlich der bei ihr geführten Sparkonten bei einer anderen Sparstelle der Sparkassenorganisation im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorgenommen werden. Für die Zahlungsvorgänge nach Satz 1 und 2 gelten die von der Sparkassenorganisation aufgestellten Grundsätze.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für Ein- und Auszahlungen bei ausländischen Sparkassen unter der Voraussetzung, daß ein entsprechendes Abkommen zwischen der deutschen und der ausländischen Sparkassenorganisation getroffen worden ist.
- (3) Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Spareinlagen von anderen Sparkassen.

§ 12

Verlust oder Fälschung von Sparkassenbüchern

- (1) Der Verlust eines Sparkassenbuches ist der Sparkasse unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wird ein abhanden gekommenes Sparkassenbuch vor Einleitung eines Verfahrens zur Kraftloserklärung durch einen Dritten vorgelegt, so hat die Sparkasse einen Sperrvermerk einzutragen. Sie darf an den Dritten Zahlungen erst leisten, wenn entweder der Berechtigte sich damit einverstanden erklärt hat oder der Dritte eine vollstreckbare Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.
- (3) Wird der Verlust eines Sparkassenbuches der Sparkasse glaubhaft gemacht oder ist die Durchführung eines Aufgebotsverfahrens wegen der Geringfügigkeit der Einlage nicht angezeigt, so kann die Sparkasse ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausfertigen.
- (4) Besteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparkassenbuches erfolgt sind, so wird das Sparkassenbuch gegen Empfangsbescheinigung einbehalten und die Entscheidung des Vorstandes eingeholt. Auf solche Sparkassenbücher werden für die Dauer der Einbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

§ 13

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

- (1) Ist ein Sparkassenbuch abhandengekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es entweder selbst auf Antrag dessen, der das Recht daraus geltend machen kann, für kraftlos erklären oder den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen.

- (2) Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gelten die nachfolgenden Vorschriften:
1. Der Antragsteller hat den Verlust des Sparkassenbuches und die Tatsachen, aus denen er seine Berechtigung herleitet, glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung können auch eidesstattliche Versicherungen gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
 2. Der Vorstand ordnet die Sperre des Guthabens an und erläßt ein Aufgebot.
 3. Das Aufgebot hat zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Sparkassenbuches,
 - b) die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden; anderenfalls werde das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.
 4. Das Aufgebot ist für die Dauer von zwei Wochen bei der Hauptstelle der Sparkasse und gegebenenfalls der kontoführenden Zweigstelle auszuhängen und in einem für die Bekanntmachungen der Sparkasse bestimmten Blatt zu veröffentlichen.
 5. Meldet der Inhaber des Sparkassenbuches seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches an, so hat der Vorstand den Antragsteller hiervon unter Benennung des Inhabers zu benachrichtigen und ihm die Einsicht in das Sparkassenbuch innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Hat der Antragsteller das Sparkassenbuch eingesehen oder ist die Frist verstrichen, so ist die Sperre aufzuheben.
 6. Wird das Sparkassenbuch nicht vorgelegt, so ist es durch Beschluß des Vorstandes für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist entsprechend Nummer 4 auszuhängen und zu veröffentlichen.
 7. An Stelle des für kraftlos erklärten Sparkassenbuches ist dem Antragsteller ein neues Sparkassenbuch auszustellen.
 8. Der Beschluß des Vorstandes, durch den das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird, kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO, die entsprechende Anwendung finden, angefochten werden.
 9. Das Aufgebotsverfahren ist gebührenfrei. Die baren Auslagen hat der Antragsteller zu tragen.

§ 14

Andere Einlagen

- (1) Die Sparkasse nimmt im Kontokorrent- und Depositenverkehr Einlagen entgegen (andere Einlagen). Für ihre Verzinsung gilt § 8 Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (2) Die Sparkasse hat in ihren Büchern die anderen Einlagen von den Spareinlagen getrennt auszuweisen.

§ 15

Bargeldloser Zahlungsverkehr

- (1) Die Sparkasse pflegt und fördert den bargeldlosen Zahlungsverkehr, insbesondere den Spargiroverkehr. Dieser wird nach den von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätzen durchgeführt. Die Sparkasse kann Verrechnungskonten bei anderen Kreditinstituten — auch in fremder Währung — und bei Postscheckämtern unterhalten.
- (2) Über Kontokorrent- und Depositeneinlagen (§ 14 Abs. 1) kann der Kontoinhaber auch durch Überweisung oder Scheck verfügen.
- (3) Die Sparkasse besorgt den Eingang von Schecks, Wechseln und anderen Einzugspapieren. Sie ist befugt, Reisezahlungsmittel auszugeben, Akkreditive zu eröffnen und Auszahlungen an die aus diesen Urkunden Begünstigten zu leisten.

§ 16

Sparkassenbriefe

- (1) Die Sparkasse kann auf bestimmte Personen laufende Papiere (Rektapapiere) mit der Bezeichnung „Sparkassenbrief“ und einer Laufzeit von mindestens vier Jahren, beginnend mit dem auf dem Papier angegebenen Datum, ausgeben.

- (2) Die Sparkassenbriefe müssen auf feste Beträge in Deutsche Mark lauten und sollen den Betrag von DM 100,— nicht unterschreiten.

§ 17

Verbindlichkeiten anderer Art

- (1) Die Sparkasse darf langfristige Verbindlichkeiten, insbesondere zur Verstärkung der Betriebsmittel, nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingehen. Das gilt nicht für die Verbindlichkeiten, die auf Grund staatlicher Förderungsmaßnahmen zweckgebunden sind oder bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale oder bei der Landesbausparkasse eingegangen werden. Kurz- und mittelfristige Verbindlichkeiten dürfen zur Deckung eines nicht langfristigen Geldbedarfs bei Kreditinstituten aufgenommen werden.
- (2) Die Sparkasse kann die von ihr angekauften Wechsel (§ 21 Nr. 5) sowie Schatzwechsel und Privatdiskonten (§ 28) bei den in § 27 bezeichneten Kreditinstituten rediskontieren.
- (3) Die Sparkasse kann nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften Wechsel ausstellen und annehmen, sofern die hieraus entstehenden Verbindlichkeiten nicht über 2 v. H. der gesamten Einlagen hinausgehen.
- (4) Bürgschaften, Verbindlichkeiten aus Gewährverträgen und aus Rechtsgeschäften, die den Bürgschaften wirtschaftlich gleichkommen, darf die Sparkasse nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften übernehmen.

Abschnitt IV

Anlage der Sparkassenbestände

§ 18

Allgemeines

- (1) Die Mittel der Sparkasse dürfen angelegt werden
 1. in Realkrediten (§ 20)
 2. in Personalkrediten (§§ 21, 22),
 3. in Genossenschaftskrediten (§ 23),
 4. in Körperschaftskrediten (§ 25),
 5. in Wertpapieren und Forderungen (§ 26),
 6. bei Kreditinstituten (§ 27),
 7. in Schatzwechseln und Privatdiskonten (§ 28),
 8. in Grundstücken (§ 29) und
 9. in Beteiligungen (§ 30).
- (2) Bei langfristigen Darlehen sind in der Regel ein ordentliches Kündigungsrecht und eine planmäßige Tilgung zu vereinbaren. Das ordentliche Kündigungsrecht kann auf den Fall der Zinsregulierung beschränkt werden. Kredite in laufender Rechnung und kurz- und mittelfristige Kredite sollen in der Regel mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als drei Monaten kündbar sein.
- (3) Die Sparkasse hat ihre Mittel so anzulegen, daß jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist. Soweit die hiernach notwendigen liquiden Mittel in Guthaben bestehen, sind diese in der Regel bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale zu unterhalten.

§ 19

Errechnung der Gesamtbeträge

Maßgebend für die Errechnung der Gesamtbeträge nach § 20 Abs. 5, § 21 Nr. 2 Satz 4, § 22 Abs. 2 Satz 2, § 23 Abs. 2 Satz 2 und § 25 Abs. 3 Satz 1 sind die jeweils in Anspruch genommenen Kredite.

§ 20

Realkredite

- (1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten innerhalb in der Satzung festgelegten

Gebietes nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden. Grundstücke außerhalb dieses Gebietes dürfen nur in Ausnahmefällen beliehen werden. Erweiterungen des Gebietes nach Satz 1 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) Erbbaurechte können nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze beliehen werden.
- (3) Darlehen können auch gegen Bestellung von Rentenschulden gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablosungswert der Rentenschuld als ihr Kapitalbetrag.
- (4) Darlehen können auch gegen Bestellung von Hypotheken auf Schiffe, Schiffsbauwerke oder Schwimmdocks, die ihren Heimathafen (Heimatort), Bauort oder Lageort in dem in der Satzung festgelegten Gebiet haben, nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Spareinlagen dürfen nur bis zu 50 v. H. in Hypotheken, Grund- und Rentenschulden angelegt werden.

§ 21

Gesicherte Personalkredite

Die Sparkasse gewährt Personalkredite gegen

1. Pfandrechte an

- a) Grundstücken (grundstücksgleichen Rechten) und Schiffen (Schiffsbauwerken, Schwimmdocks):

Die Vorschriften des § 20 Abs. 1 bis 4 sowie die Beleihungsgrundsätze sind zu beachten;

- b) Wertpapieren:

Mündelsichere oder im Lombardverkehr der Deutschen Bundesbank beleihbare Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v. H.,

sonstige Wertpapiere (Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Industrieobligationen und Aktien), die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 v. H. des Kurswertes,

Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und Anteilscheine von Grundstücksanlagegesellschaften, die nach § 26 Abs. 2 von der Sparkasse erworben werden können, bis zu 60 v. H. des Rückkaufpreises, soweit es sich um Anteilscheine an reinen Rentenfonds handelt, bis zu 80 v. H.,

Sparkassenbriefe, die zum Nominalwert verkauft worden sind, bis zu diesem Wert, und Sparkassenbriefe, die als Abzinsungspapier ausgestattet sind, bis zu ihrem Laufzeitwert beliehen werden;

- c) Wechseln:

Wechsel, die den Voraussetzungen der Nummer 5 entsprechen, sind bis zu 90 v. H. des Wechselbetrages beliehbar.

2. Pfandbestellung oder Sicherungsübereignung an Waren und sonstigen beweglichen Sachen:

Waren und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinden und nicht dem Verderb unterliegen, dürfen bis zu 50 v. H., marktgängige Handelswaren bis zu 66 $\frac{2}{3}$ v. H. des festgestellten Handelswertes beliehen werden. Soweit die Sicherstellung durch Sicherungsübereignung vorgenommen wird, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des zuständigen Organs der Sparkasse. Diese Kredite dürfen im Einzelfall 3 v. T. der gesamten Einlagen nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag der Kredite gegen Sicherungsübereignung darf nicht über 10 v. H. der gesamten Einlagen hinausgehen.

3. Abtretung oder Verpfändung von Rechten:

- a) Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden unter Beachtung des § 20 Abs. 1 bis 4 und der Beleihungsgrundsätze;

- b) Guthaben bei öffentlichen Sparkassen, öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und öffentlichen Bausparkassen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bis zur vollen Höhe;

- c) Forderungen aus Lebensversicherungen bei einer im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Gesellschaft bis zu 80 v. H. des Rückkaufwertes;

- d) Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Schuldner bis zu 90 v. H. und andere sichere Forderungen bis zu 75 v. H. des Nennwertes.

4. Bürgschaft, Mithaftung oder Depotwechsel:

Eine oder mehrere kreditwürdige Personen müssen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen, mithaften oder wechselfähig verpflichtet sein. Als Bürgschaft im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft, bei der der Bund, ein Land oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt eine Rückbürgschaft übernommen hat. Der Vorsitzende des Kreditausschusses, Mitglieder des Vorstandes und Bedienstete der Sparkasse dürfen nicht als Bürgen, Mitschuldner oder Wechselverpflichtete zugelassen werden.

5. Diskontierung von Wechseln:

Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein, die Unterschriften von zwei kreditwürdigen und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen und sollen innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sein. Bei Wechseln, die im Ausland zahlbar sind oder auf ausländische Währung lauten, muß mindestens ein Verpflichteter seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

§ 22

Ungesicherte Personalkredite

- (1) Personalkredite ohne die in § 21 genannten Sicherheiten dürfen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des zuständigen Organs der Sparkasse gewährt werden.

- (2) Die Kredite dürfen im Einzelfall 3 v. T. der gesamten Einlagen nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 15 v. H. der gesamten Einlagen hinausgehen.

- (3) Als ungedeckter Personalkredit im Sinne des Absatzes 2 sind auch Verbindlichkeiten nach § 17 Abs. 3 und 4 ohne die in § 21 genannten Sicherheiten anzusehen. Sie werden auf die Höchstgrenze und den Gesamtbetrag nur zur Hälfte angerechnet.

- (4) § 2 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 23

Genossenschaftskredite

- (1) An Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angeschlossen sind, dürfen Kredite ohne die in §§ 20 und 21 genannten Sicherheiten nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des zuständigen Organs der Sparkasse gewährt werden. Diese Kredite müssen mit höchstens sechsmonatiger Frist kündbar sein, soweit nicht planmäßige Tilgungen vereinbart sind.

- (2) Die Kredite dürfen im Einzelfall die Grenze nach § 22 Abs. 2 oder bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen und bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 10 v. H. der gesamten Einlagen hinausgehen.

- (3) Als ungedeckter Genossenschaftskredit im Sinne des Absatzes 2 sind auch Verbindlichkeiten nach § 17 Abs. 3 und 4 ohne die in §§ 20 und 21 genannten Sicherheiten anzusehen. Sie werden auf die Höchstgrenze und den Gesamtbetrag nur zur Hälfte angerechnet.

- (4) § 2 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 24

Begrenzungen für Personalkredite

- (1) Personalkredite können an Personen gewährt werden, die in dem in der Satzung festgelegten Gebiet ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben.

Personalkredite an andere Personen dürfen nur in Ausnahmefällen gewährt werden. § 22 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (2) Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkredit einschließlich Verbindlichkeiten nach § 17 Abs. 3 und 4 insgesamt nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden.
- (3) Verbindlichkeiten nach § 17 Abs. 3 und 4 und bundesbankfähige Wechsel werden nur zur Hälfte angerechnet. Das gilt auch für Wechsel, die die Deutsche Bundesbank nur deswegen nicht ankauft, weil sie nicht an einem Bankplatz zahlbar gestellt sind.
- (4) Die Beschränkungen des Absatzes 2 gelten nicht für Kredite, die nach § 21 Nr. 1 Buchstabe b durch Sparkassenbriefe oder nach § 21 Nr. 3 Buchstabe b gesichert sind, ferner nicht für Kredite an Genossenschaften nach § 23, einschließlich der zu ihren Gunsten übernommenen Verbindlichkeiten nach § 17 Abs. 3 und 4, sowie für Kredite und für Verbindlichkeiten nach § 17 Abs. 3 und 4 im Rahmen staatlicher Förderungsmaßnahmen.

§ 25

Körperschaftskredite

- (1) Die Sparkasse kann Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände und Kirchengemeinden sowie an andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten im Lande Nordrhein-Westfalen gewähren, denen gesetzlich das Recht zusteht, ihre Umlagen, Beiträge oder Abgaben im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben. Bei langfristigen Darlehen soll in der Regel eine planmäßige Tilgung festgesetzt werden.
- (2) Die Sparkasse kann Kredite auch an andere Kreditnehmer gewähren, soweit der Bund, ein Land, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt im Sinne des Absatzes 1 oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut die Bürgschaft für einen solchen Kredit übernimmt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Gesamtbetrag der nach Absatz 1 gewährten Kredite darf 25 v. H., derjenige der langfristigen Kredite 17,5 v. H. der gesamten Einlagen nicht übersteigen; das gilt nicht für Kredite im Rahmen staatlicher Förderungsmaßnahmen und für Kredite aus eingegangenen Verbindlichkeiten mit mindestens gleicher Laufzeit. In den Gesamtbetrag der nach Satz 1 gewährten Kredite werden der Bestand an Inhaberanleihen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Verbindlichkeiten nach § 17 Abs. 3 und 4, die die Sparkasse zugunsten solcher Körperschaften übernommen hat, eingerechnet.

§ 26

Anlage in Wertpapieren und Forderungen

- (1) Die Sparkasse kann mündelsichere Inhaber-, Order-, Namensschuldverschreibungen, Schuldbuch- und Schuldscheinforderungen erwerben.
- (2) Die Sparkasse kann ferner Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986) erwerben, die von geeigneten Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben worden sind. Das gleiche gilt für Anteilscheine von Immobilienfonds. Hierzu gehören insbesondere Anteilscheine solcher Kapitalanlagegesellschaften oder Anteilscheine solcher Immobilienfonds, die sich in den Händen der Sparkassenorganisation befinden oder die von Mitgliedern der Sparkassenorganisation überwacht werden, sowie solcher Kapitalanlagegesellschaften, die sich der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen unterstellt haben. Der Gesamtbetrag der Anlagen darf 2,5 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse nicht überschreiten.

§ 27

Anlage bei Kreditinstituten

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder als Sicht- und befristete Einlagen bei deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, insbesondere bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, ferner bei der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen anlegen.

§ 28

Anlage in Schatzwechseln und Privatdiskonten

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder zum Ankauf von rediskontfähigen Schatzwechseln sowie von solchen Wechseln verwenden, die als Privatdiskonten gehandelt werden.

§ 29

Anlage in Grundstücken

Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken anlegen, die

1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder
2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen oder
3. zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden.

Die Anlage in Grundstücken darf höchstens 10 v. H. der Spareinlagen betragen.

§ 30

Anlage in Beteiligungen

Die Sparkasse kann sich an Einrichtungen des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes beteiligen.

Abschnitt V

Sonstige Geschäfte

§ 31

Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

Die Sparkassen sind befugt, folgende sonstige Geschäfte zu betreiben:

1. An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung;
2. An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, von DM-Wechseln und DM-Schecks, die im Ausland zahlbar sind, und von Forderungen in ausländischer Währung (Wechsel, Schecks, Reiseschecks, Noten, Sorten und ähnlichen), Goldmünzen und Edelmetallen;
 - a) für fremde Rechnung;
 - b) für eigene Rechnung, soweit dies für Wechselstubengeschäfte und zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich ist;
3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren;
4. Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots sowie sonstigen Wertgegenständen und Urkunden aller Art;
5. Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Wechseln und Schecks einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Indossierung;
6. Aufnahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und sonstigen Dokumenten;
7. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
8. Übernahme von Vermögensverwaltungen;
9. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Einrichtungen.

Abschnitt VI

Ausnahmegenehmigungen

§ 32

Ausnahmen von den Vorschriften der Abschnitte III bis V dieser Verordnung können, unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts,

- a) von der obersten Aufsichtsbehörde allgemein,
- b) von der Aufsichtsbehörde im Einzelfall genehmigt werden.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§ 33

Auflösung der Sparkasse

- (1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.
- (2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger zur Verwendung für die in § 27 Abs. 5 Sparkassengesetz bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 34

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1958 (GV. NW. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1969 (GV. NW. S. 882), tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. September 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

— GV. NW. 1970 S. 692.

7831

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung
der Dasselfliege**

Vom 5. September 1970

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigungen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege von 15. November 1967 (GV. NW. S. 202) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 5. Juli 1968 (GV. NW. S. 237) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Die Regierungspräsidenten können Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 für Gebiete zulassen, in denen

1. eine Behandlung in drei aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt worden ist und
2. der Befall mit Larven der Dasselfliege unter 0,5% aller vorhandenen Rinder liegt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. September 1970

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

— GV. NW. 1970 S. 697.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.